2.2.1 Obligatorische Volksabstimmung bei markanter Steuersatzerhöhung 1923 bis 2010

Ein aussergewöhnliches Beispiel direktdemokratischer Rechte in Liechtenstein wurde 1923 im Steuergesetz eingeführt und bei der Neufassung des Steuergesetzes 1961 übernommen.[172]

> Art. 40 Abs. 2 Steuergesetz (LGBl. 1923.002) sowie Art. 51 Abs. 2 Steuergesetz (LGBl. 1961.007)
>
> Jede Erhöhung der Steuersätze auf mehr als das Anderthalbfache der Sätze, mit welchen die Steuern im abgelaufenen Finanzjahre erhoben wurden, unterliegt der Volksabstimmung.

Nach Abs. 1 der beiden erwähnten Art. 40 und 51 der Steuergesetze von 1923 und 1961 musste der Landtag gleichzeitig mit der Verabschiedung des Voranschlags (Budget) auch die Steuersätze für das kommende Jahr festlegen. Eine Erhöhung um mehr als das Anderthalbfache im Vergleich zum Vorjahr hätte dabei zwingend dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden müssen.

Dieser Fall ist bemerkenswert, da hiermit zum einen ein obligatorisches Referendum eingeführt wurde und dies zum anderen auf Gesetzesstufe ohne entsprechenden Hinweis in der Verfassung. Ein obligatorisches Referendum war in der Verfassung von 1921 nicht vorgesehen. Das Referendum im Gesetzgebungsprozess war und ist als fakultatives Referendum ausgestaltet, egal ob es sich um Gesetzes- oder Verfassungsänderungen handelt. Die Formulierungen in den Steuergesetzen von 1923 und 1961 hingegen forderten eine zwingende Volksabstimmung («unterliegt der Volksabstimmung») im Falle einer markanten Erhöhung der Steuersätze auf mehr als das Anderthalbfache der Sätze des abgelaufenen Finanzjahres.

Es kam allerdings nie zu einer Volksabstimmung auf der Basis dieses Artikels, da eine anderthalbfache Erhöhung des Steuersatzes in der gesamten Zeit der Gültigkeit dieses Gesetzesartikels nicht vorkam. Im neuen Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG, LGBl. 2010.340) wurde dieser Artikel still-

172 Hinweise bei Ritter 1990, S. 7, Anm. 46; Waschkuhn 1994, S. 325, Fn. 9.